

Merkblatt – Entsorgung von Sonderabfällen durch Private

Sonderabfälle aus Haushalten dürfen gemäss dem Umweltschutz- und Chemikaliengesetz nicht in den Hauskehricht oder die Kanalisation gelangen, sondern müssen separat gesammelt und entsorgt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten (nicht abschliessend)

- Farben, Lacke und Klebstoffe (wässrig und lösungsmittelhaltig)
- Reinigungsmittel, Javelwasser
- Spraydosen, auch leer oder halbleer
- Druckgasflaschen, auch leer oder halbleer (Ballongas, Gasflaschen)
- Dünger, Pestizide (Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel)
- quecksilberhaltige Abfälle (inklusive Thermometer)
- Chemikalien, Säuren und Laugen
- Medikamente

Rückgabepflicht an Verkaufsstelle

Sonderabfälle aus Haushalten sind in Originalverpackung **grundsätzlich** bei der jeweiligen Verkaufsstelle zurückzugeben. Die gesetzliche Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen besteht aber nur für die eigenen Verkäufe.

Recycling von Druckgasflaschen

Recycling schont Ressourcen. Rücknahmeangebote der Verkaufsstellen von z. B. leeren, halbleeren oder abgelaufenen Feuerlöschern, Grillgasflaschen, Kohlesäureflaschen oder Ballongasflaschen sind zu nutzen. Einwegsysteme sind zu meiden.

Medikamente

Verkaufsstellen von Medikamenten unterliegen keiner Rücknahmepflicht, nehmen jedoch nicht gebrauchte Medikamente z. T. im Rahmen ihrer Kundendienstleistung entgegen. Sofern dieser Service nicht angeboten wird, sind Medikamente einer Giftsammelstelle zuzuführen.

Öffentliche Giftsammelstellen der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone organisiert die Sammlung und Entsorgung von nicht rückgabefähigen oder unbekanntem Produkten (Sonderabfälle) aus privaten Haushalten über 20 Giftsammelstellen.

Folgende Abfälle dürfen die Giftsammelstellen nicht annehmen: Feuerwerkskörper, Explosivstoffe, Munition, radioaktive Stoffe und infektiöse Abfälle.

Die Kosten der Entsorgung bis 20 kg trägt die Allgemeinheit, und ist für den Abgeber somit kostenlos. Bei grösseren Mengen werden CHF 2.00/kg zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 plus MwSt. verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Laboratorium der Urkantone.

Öffentliche Sammelstellen siehe www.laburk.ch > Chemikalien > Merkblätter und Links > Merkblatt – [Adressen Giftsammelstellen für Private](#).

Umgang mit Sonderabfällen

- Sonderabfälle sicher und unerreikbaar für Kinder und fern von Lebensmitteln aufbewahren.
- Sonderabfälle nie vermischen oder verdünnen.
- Sonderabfälle immer in Originalverpackung aufbewahren bzw. entsorgen.

- Zum eigenen Schutz und auch zum Schutz der Betreiber der Giftsammelstellen offene oder undichte Behälter nur in geeigneten, dichten Transportbehältern abgeben.
- Um eine fachgerechte Entsorgung und einen sicheren Abtransport zu gewährleisten, sind die Entsorger auf eine leserliche Beschriftung der Sonderabfälle angewiesen, anderenfalls ist mindestens der Verwendungszweck anzugeben.

Hinweise für Betriebe

Die öffentlichen Giftsammelstellen dürfen nur Sonderabfälle aus privaten Haushalten entgegennehmen.

Gewerbe-, Industriebetriebe und Detailhandelsgeschäfte, Schulen und Betriebe der öffentlichen Verwaltung müssen ihre betriebsspezifischen Sonderfälle fachgerecht durch bewilligte Entsorgungsfirmen kostenpflichtig entsorgen lassen.

spezifische Fragen – Unterstützung kantonale Ämter

UR	Amt für Umweltschutz, Abfälle	Tel 041 875 24 30
SZ	Amt für Umweltschutz, Sonderabfälle	Tel 041 819 20 35
OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abfallbewirtschaftung	Tel 041 666 63 01
NW	Amt für Umwelt, Abfallentsorgung	Tel 041 618 40 60

Laboratorium der Urkantone

- www.laburk.ch > [Chemikalien](#) > Merkblätter und Links
- Merkblatt - [Entsorgung von Sonderabfällen durch Detailhandel](#)
- Merkblatt - [Entsorgung von Sonderabfällen durch Betriebe](#)
- Merkblatt - [Entsorgungsfirmen für Sonderabfälle](#)

Bundesamt für Umwelt BAFU

- [Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz](#)
- [Pflichten der Haushalte](#)

rechtliche Grundlagen

- [Chemikaliengesetz, ChemG](#)
- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(Abfallverzeichnis\)](#)
- [Abfallverordnung, VVEA](#)
- [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV](#)